

Notiz des Bundesrathes an den schweiz. Minister in Paris, dodis.ch/41373
vom 9. März 1860.

Wie Ihnen bekannt ist, hat der Bundesrath bereits in einer Zirkularnote vom 14. März 1859, als der Ausbruch eines Krieges in Italien zu bevorstehen schien, den Wiener-Kongress-Mächten den Standpunkt näher auseinandergesetzt, welchen die Schweiz in Beziehung auf die neutralisirten Provinzen Savoyens einzuhalten im Falle wäre.

In einer ausführlichen Denkschrift wurde sodann im Laufe des vergangenen Spätherbstes die Angelegenheit wegen der gedachten Gebiets-theile Savoyens und deren Verhältniß zu der Schweiz aufs Neue besprochen und das Materielle des Gegenstandes erschöpfend dargelegt.

Endlich mit Note vom 18. November 1859 hatte der Bundesrath die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß er vor dem damals in Aussicht genommenen europäischen Kongresse ebenfalls gehört werde, sofern die Angelegenheit Savoyens zur Sprache kommen sollte. Damals handelte es sich bekanntlich noch darum, ob die italienischen Staaten zu einer Konföderation zusammentreten würden und welche Stellung dieser Konföderation gegenüber Savoyen einzunehmen hätte.

Seither ist ein Wendepunkt erfolgt, indem die Bildung eines italienischen Staatenbundes dahin gefallen, dagegen die Abtretung Savoyens an Frankreich in den Vordergrund getreten ist.

Dodis



Unter solchen Umständen und im gegenwärtigen Momente handelt es sich für die Schweiz gegenüber den neutralisirten Provinzen Savoyens ebenso wol um die Wahrung von erworbenen Rechten, als um das Prinzip ihrer Selbsterhaltung und mit Rücksicht hierauf sieht sich der Bundesrath in der Lage in Sachen einen weitem Schritt zu thun.

In Folge der jüngsten Vorgänge nämlich ist die Angelegenheit wegen Cession Savoyens in ein so bedeutsames Stadium getreten, daß sie die Aufmerksamkeit des schweiz. Bundesrathes im höchsten Grade beschäftigen mußte.

In der Thronrede, womit Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, die Session der hohen Staatskörper eröffnet hat, findet sich bestimmt ausgesprochen, daß Angesichts der Umgestaltung Norditaliens, welche einem mächtigen Staate alle Alpenpässe gebe, es die Pflicht Frankreichs gewesen sei, zur Sicherheit seiner Gränzen die französischen Abhänge der Gebirge zu verlangen.

In gleicher Weise habe Seine Excellenz, Herr v. Thouvenel, in der Note vom 24. Februar an den französischen Gesandten in Turin sich vernehmen lassen, indem darauf hingedeutet wurde, daß bei einer größern oder geringern Annexion der Staaten Mittelitaliens an Sardinien der Besitz Savoyens sich als eine geographische Nothwendigkeit für die Sicherung der französischen Gränzen darstellen müsse, mit der verdankenswerthen Erläuterung, daß die Interessen der Schweiz, welche Frankreich immer zu berücksichtigen wünsche, gewahrt werden sollen.

Endlich bereitet sich in Beziehung auf die Annexion Mittelitaliens an Sardinien ein Plebescit vor, dessen Korrelat als natürliche Logik obiger Vorgänge und Thatsachen die Cession Savoyens an Frankreich sein dürfte.

Unter solchen Umständen mußte der schweiz. Bundesrath es für seine Pflicht erachten, das k. sardinische Ministerium darauf hinzuwirken, daß bei einem allfälligen Arrangement der Stimme der Schweiz das Gehör nicht verschlossen werden dürfe. Die Eidgenossenschaft steht gerade mit Beziehung auf Savoyen, um dessen Abtretung es sich gegenwärtig handelt, mit Sardinien, wie Ihnen bestens bekannt ist, in den engsten Vertragsverhältnissen, die bis auf die jüngste Zeit herab von den sämtlichen theilhaftigen Mächten Europas in ihrer vollen Integrität anerkannt worden sind. Insbesondere sind durch die Stipulationen der Kongressmächte vom 29. März und 20. November 1815 einzelne Provinzen Savoyens, das Chablais, Faucigny und Nord-Genevois in der schweiz. Neutralität inbegriffen erklärt und ist der Eidgenossenschaft das Recht zuerkannt, diese savoyischen Landestheile unter gewissen Bedingungen mit ihren eigenen Truppen zu besetzen.

Gestützt auf diese zu Recht bestehenden Verhältnisse glaubte der Bundesrath dem k. sardinischen Ministerium die Ansicht nicht vorenthalten zu sollen, daß die Abtretung der sogenannten neutralisirten Provinzen unter Mitwirkung der Schweiz als eines Hauptpaciszenten zu erfolgen

Habe, und daß dabei Sardinien sich berufen fühlen möchte die Interessen der Schweiz in gleicher Weise wahrzunehmen, wie dies in der Note des Herrn v. Thouvenel vom 24. Februar. von Seite Frankreichs bereits zugesagt worden ist.

Der Bundesrath ist überzeugt, daß Seine Excellenz, Herr v. Thouvenel, diesen Schritt nach seiner realen Bedeutung würdigen und geneigt sein werden, darin lediglich ein loyales und consequentes Festhalten an den zwischen der Eidgenossenschaft und Sardinien bestehenden Verträgen zu erblicken.

Der Bundesrath sieht sich aber im Weitern veranlaßt, Ihr Augenmerk dahin zu richten, wie es im hohen Grade wünschenswerth wäre, wenn bei der gegenwärtigen Situation die k. französische Regierung sich ihm gegenüber in bestimmterer Weise auszusprechen bereit finden lassen wollte.

Er verkennt zwar nicht im Mindesten die hohe Bedeutung derjenigen Eröffnung, welche über die künftige Stellung der neutralisirten savoyischen Provinzen zur Schweiz theils durch die französische Gesandtschaft in Bern, theils in Folge einer Eröffnung von Herrn v. Thouvenel an Sie in vertraulicher Weise bereits vor längerer Zeit zugegangen sind und welche auch der französische Vizekonsul in Genf dem dortigen Staaterathspräsidenten zu bestätigen den Auftrag erhalten hatte. Der Bundesrath blickt vielmehr mit allem Vertrauen auf diese Zusagen hin. Er erkennt darin die unzweifelhafte Manifestation des Willens der französischen Regierung, der Schweiz diejenige Rücksicht angedeihen zu lassen, welche sie sowohl nach den Stipulationen der Verträge als zur Wahrung ihrer im allgemein europäischen Interesse liegenden Neutralität in Anspruch nehmen kann. Er erblickt endlich darin die Tendenz, den höhern Rücksichten zweier Staaten volle Rechnung zu tragen, die eben so sehr durch ihre geschichtlichen Erinnerungen als durch ihre geographische Lage auf freundschaftliche Beziehungen hingewiesen sind.

Allein nachdem die vorliegende Frage in Folge der geschilderten Vorgänge in die jezige Phase getreten, nachdem dieselbe bereits zum Gegenstande der öffentlichen Diskussion geworden ist, kann der Bundesrath nicht umhin, seine Ansicht dahin auszusprechen, daß es der Schweiz zur großen Beruhigung gereichen würde, wenn die k. französische Regierung sich bewegen finden wollte, den vertraulichen Mittheilungen durch positive offizielle Erklärungen einen bestimmtern Ausdruck zu verleihen. Er glaubt, es könnte dies um so unbedenklicher geschehen, als die Absichten Frankreichs in Beziehung auf das künftige Schicksal der neutralisirten Provinzen Savoyens theils der k. großbritannischen Regierung, theils durch das Organ des k. französischen Gesandten in London dem k. sardinischen Ministerium bereits kund gethan worden sind und bereits auch im englischen Parlamente zu nähern Erörterungen Veranlassung gegeben haben.

Indem der Unterzeichnete der Hoffnung Raum gibt, einer gefälligen zusagenden Rückäußerung im Sinne der gegenwärtigen Note entgegenzusehen

496

zu dürfen, werden Sie ermächtigt, dem k. Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten von gegenwärtiger Note Kenntniß zu geben und ihm davon eine Abschrift zu hinterlassen.
